

3.133 Kälberhalde

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kälberhalde« vom 6. Februar 1984 (GBl. v. 14.03.1984, S. 175).

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündigungsgesetz - VerkG) vom 11. April 1983 (GBl. S. 131), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Oberndorf, Gemarkung Altoberndorf, Landkreis Rottweil, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kälberhalde«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4 ha. Es umfaßt Teile des Grundstückes Flurstück Nr.488 auf der Gemarkung Altoberndorf, Stadt Oberndorf.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten im Maßstab 1:25000 und Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten sind beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Rottweil auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der geschützten Teile der »Kälberhalde«

1. als Lebensraum einer für das obere Neckartal typischen Flora und Fauna mit seltenen und zum Teil vom Aussterben bedrohten Tier - und Pflanzenarten;
2. als vom Menschen geprägte Landschaft von besonderer Eigenart und Schönheit.

§ 4 Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen

zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild - oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß ausschließlich extensive Beweidung mit Schafen, ohne Düngung und ohne Koppelhaltung, zulässig ist;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung des Grundstücks und Weges sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
6. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 6 Schutz - und Pflegemaßnahmen

Um einer Veränderung des Lebensraumes Wacholderheide entgegenzuwirken, ist es erforderlich, im Abstand von mindestens 3 Jahren Gebüsch - und Baumjungwuchs zu entfernen und ältere Gebüsch - und Baumgruppen so zu vereinzeln, daß ausreichend offene Flächen erhalten bleiben.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des NatSchG handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 6. Februar 1984

DR. NOTHHELFER